

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
(BGS-WAS) vom 01.07.2004

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragsserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes gemäß der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,63 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,71 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 8 a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	96,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	192,00 €/Jahr

§ 9
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 0,87 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10
Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 11
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 12
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 13
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15
Übergangsregelung

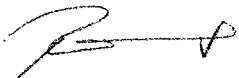
(1) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 29.04.1993 oder der Änderungssatzung vom 30.04.1996 oder der Änderungssatzung vom 27.05.1998 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den obigen Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1993 außer Kraft.

Gerolfingen, 01.07.2004

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe



Reichert, Vorsitzender

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
(BGS-WAS) vom 23.12.2008**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 01.07.2004 (FLZ vom 14.07.2004).

**§ 1
Grundgebühr**

§ 8a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

- bis 2,5 cbm pro Stunde 36,00 €/Jahr
- bis 6,0 cbm pro Stunde 72,00 €/Jahr
- bis 10 cbm pro Stunde 144,00 €/Jahr
- über 10 cbm pro Stunde 288,00 €/Jahr

**§ 2
Verbrauchsgebühr**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

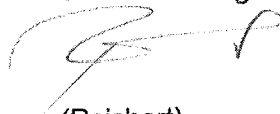
Die Gebühr beträgt 0,90 €/cbm entnommenen Wassers.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gerolfingen, den 23. Dezember 2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe



(Reichert)
1. Vorsitzender

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
(BGS-WAS) vom 02. September 2013**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.07.2004 (FLZ vom 14.07.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2008 (FLZ vom 29.12.2008).

**§ 1
Beitragssatz**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 0,73 €
- b) pro Quadratmeter Geschoßfläche 7,73 €

**§ 2
Grundgebühr**

§ 8a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 cbm pro Stunde	60,00 €/Jahr
bis 6,0 cbm pro Stunde	120,00 €/Jahr
bis 10 cbm pro Stunde	240,00 €/Jahr
über 10 cbm pro Stunde	480,00 €/Jahr

**§ 3
Verbrauchsgebühr**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,05 €/cbm entnommenen Wassers.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gerolfingen, den 02. September 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe



(Reichert)
1. Vorsitzender

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
(BGS-WAS) vom 16. November 2016**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.07.2004 (FLZ vom 14.07.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.09.2013 (FLZ vom 06.09.2013).

**§ 1
Grundgebühr**

(1) § 8a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 2,5 cbm pro Stunde	72,00 €/Jahr
bis 6,0 cbm pro Stunde	144,00 €/Jahr
bis 10 cbm pro Stunde	288,00 €/Jahr
über 10 cbm pro Stunde	576,00 €/Jahr

**§ 2
Verbrauchsgebühr**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

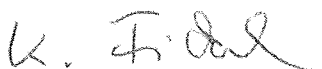
Die Gebühr beträgt 1,25 €/cbm entnommenen Wassers.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gerolfingen, den 16. November 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe



(Fickel)
1. Vorsitzender

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
(BGS-WAS) vom 25. Oktober 2018**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.07.2004 (FLZ vom 14.07.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2016 (FLZ vom 25.11.2016).

**§ 1
Grundgebühr**

§ 8a Abs 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 2,5 cbm pro Stunde	60,00 €/Jahr
bis 6,0 cbm pro Stunde	120,00 €/Jahr
bis 10 cbm pro Stunde	240,00 €/Jahr
über 10 cbm pro Stunde	480,00 €/Jahr

**§ 2
Verbrauchsgebühr**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,05 €/cbm entnommenen Wassers.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gerolfingen, den 25. Oktober 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe



(Fickel)
1. Vorsitzender

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe (BGS-WAS) vom 17.05.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 01.07.2004 (FLZ vom 14.07.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2018 (FLZ vom 27.10.2018).

**§ 1
Grundgebühr**

§ 8a Abs 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 2,5 m ³ pro Stunde	96,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ pro Stunde	192,00 €/Jahr
bis 10 m ³ pro Stunde	384,00 €/Jahr
über 10 m ³ pro Stunde	768,00 €/Jahr

**§ 2
Verbrauchsgebühr**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,40 € pro m³ entnommenen Wassers.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gerolfingen, den 17.05.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe

U. Fickel

Fickel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung
Hesselberg-Gruppe
Wittelshofener Str. 30
91725 Ehingen